

15. Sep. 1955

Für das Nachschlagewerk! ja

Für die Sammlung! ja

Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 2 Ziff. 2, Abs.4 ArbGG; § 59 a RegGes
zu Art. 131 GG

Leitsätze:

Die Arbeitsgerichte sind auch zuständig für Versorgungs-
ansprüche von Arbeitnehmern, die diese gemäß § 59 a RegGes
nicht gegen ihren früheren Dienstherrn, sondern gegen
das Land, in dem sie ihren Wohnsitz haben, erheben. An
der Entscheidung BAG 1, 205 wird festgehalten.

Aktenzeichen: 2 AZR 170/55

Urteil des BAG vom 15. September 1955

LAG Berlin



2 AZR 170/55

3 LA 659/54 LAG Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet
15. September 1955

gez. Müller,
Angestellte

s Urkundsbeamtin
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. September 1955 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Denecke und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Dr. Doertenbach für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 25. Februar 1955 - 3 LA 659/54 - aufgehoben und der Rechtsstreit zur Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger kämpft seit Jahren um seine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst oder um seine Versorgung. Er hat nunmehr eine Klage gegen die Beklagte, in deren Bezirk er jetzt wohnt, erhoben; mit ihr erstrebt er Anerkennung als Verdrängter im Sinne des § 52 Regelungsgesetz zu Art. 131 GG, und Zahlung eines Übergangsgeldes oder von Versorgungsbezügen. Er behauptet, daß er seit über 20 Jahren im öffentlichen Dienst gestanden habe, zunächst im Justizdienst, dann im Kommunaldienst, seit 1939 im Bereich des Reichsverkehrsministers bei dem Bevollmächtigten für den Nahverkehr in Königsberg und zuletzt in Breslau tätig gewesen sei, noch eine Versetzung nach Düsseldorf erhalten und infolge der Kriegereignisse seine Dienststelle verloren habe.

Seine Klage ist von dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht abgewiesen worden, weil der Kläger zu der Beklagten niemals in einem Dienstverhältnis gestanden habe, seine Ansprüche also nicht aus einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 2 Ziff. 2 ArbGG herzuleiten und deshalb die Arbeitsgerichte nicht zuständig seien. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klage weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision verlangt.

Entscheidungsgründe:

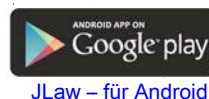
Das Landesarbeitsgericht hält die Entscheidung des Senats vom 16. Dezember 1954 (BAG 1, 205), daß die Arbeitsgerichte für die Versorgungsansprüche der Arbeitnehmer aus dem Regelungsgesetz zuständig seien, auf den vorliegenden Rechtsstreit nicht für anwendbar, weil der Kläger die Beklagte nicht aus einem früheren Arbeitsverhältnis in Anspruch nehme, sondern seine Ansprüche gegen die Beklagte



nur aus den Bestimmungen der §§ 52, 58 Abs. I Satz 2, 59 a des Regelungs-Gesetzes herleite. Diese Bestimmungen enthielten nur eine Anweisung für die Auszahlung und über die Prozeßlast, d.h. nur eine Aufgabenübertragung im öffentlichen Sektor, gäben aber keinen hinreichenden Anhalt dafür, daß arbeitsrechtliche Beziehungen zwischen dem, der den Anspruch geltend macht, und der gemäß §§ 58 ff auf Grund seines Wohnsitzes in Anspruch genommenen Behörde beständen. Eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte aus § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG lasse sich also nicht begründen, und es könnten deshalb, weil nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin für die Ansprüche des Klägers die Verwaltungsgerichte nicht zuständig seien, nur die ordentlichen Gerichte in Frage kommen.

Im Grunde genommen hat sich also das Landesarbeitsgericht der vom Bayerischen Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in seinem Urteil vom 14. Januar 1954 (Neue Deutsche Beamtenzeitung 1955 S. 136) und der vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10. Dezember 1954 (in Abschrift Bl. 154 der vorinstanzl. Akten) vertretenen Meinung angeschlossen, daß mit dem Zusammenbruch alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Beziehungen zwischen Beamten und Arbeitnehmern auf der einen und ihren früheren Dienstherrn auf der anderen Seite, insbesondere auch die Verpflichtungen der letzteren, erloschen seien und durch das zur Ausführung des Artikel 131 GG ergangene Regelungs-Gesetz dem Bund soziale Versorgungspflichten auferlegt würden, die nicht zur Erfüllung früherer Ansprüche aus dem Dienstvertrag dienten, sondern eine rein öffentlich-rechtliche Natur hätten. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für diese Ansprüche folgere das angefochtene Urteil nur daraus, daß diese über alle Ansprüche zu entscheiden haben, soweit nicht andere Gerichte zuständig seien.

Der Senat hat sich mit der von dem Bayerischen Gerichtshof für Kompetenzkonflikte und dem Hessischen Verwaltungs-



- 4 -

gerichtshof vertretenen Meinung bereits in seinem Urteil BAG 1, 205 auseinandergesetzt. Er hat darauf hingewiesen, daß zur Erfüllung staatlicher Aufgaben auch unmittelbar durch Gesetz privatrechtliche Ansprüche gegenüber einer öffentlichen Behörde begründet werden könnten und es als Ziel des Regelungs-Gesetzes bezeichnet, den früheren öffentlich Bediensteten soweit wie möglich eine ihrer alten Stellung entsprechende neue Stellung, bzw. so lange dies nicht möglich ist, Übergangsgeld oder Versorgungsansprüche entsprechend ihren früheren Versorgungsansprüchen zu verschaffen. Es werde nicht ein für alle Beamten und Arbeitnehmer gleichartiger Anspruch gewährt, sondern die Ansprüche seien im Hinblick auf das frühere Dienstverhältnis verschieden. Demgemäß sei für die Rechte aus dem Regelungs-Gesetz das Wesen und der Charakter des früheren Dienstverhältnisses maßgebend und daraus ergebe sich die Zuständigkeit der Gerichte, d.h. der Verwaltungsgerichte gemäß dem neueren Beamtenrecht für die öffentlich-rechtlichen Ansprüche der Beamten, und der Arbeitsgerichte für die Ansprüche der auf privaten Dienstvertrag angestellten Arbeitnehmer.

An dieser Rechtsauffassung muß der Senat auch bei nochmaliger Prüfung festhalten; die Rechtslehre (vgl. Reinhardt in Anm. AP Regelungs-Gesetz § 52 Nr.2) und die Rechtsprechung der übrigen Verwaltungsgerichte sind der gleichen Meinung. Auch das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Entscheidung vom 10. Juni 1955 (Zeitschrift für Beamtenrecht 1955 S. 242) davon aus, daß das Regelungs-Gesetz an die frühere Rechtsstellung der unter das Gesetz fallenden Personen anknüpft, ihnen ihre Rechtsstellung soweit wie möglich zu erhalten oder wiederherzustellen sucht und zu diesem Zweck den Beamten beamtenrechtliche, den Angestellten und Arbeitern arbeitsrechtliche Ansprüche gewährt, bei letzteren also die Ansprüche aus dem Regelungs-Gesetz arbeitsrechtlicher Natur sind. Sonderbestimmungen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

über die Zuständigkeit sind, wie das Bundesverwaltungsgericht hervorhebt, nicht erfolgt.

Auch in vorliegendem Falle ist die Rechtslage nicht anders. Nach den Klagebehauptungen, von denen nach ständiger Rechtsprechung (BAG 1, 102; RAG ARS 6, 431; 10, 20, 205) bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges oder der Zuständigkeit auszugehen ist, hat der Kläger vor dem Zusammenbruch in einem Dienstverhältnis zu dem Reich gestanden; seine oberste Dienstbehörde war das Reichsverkehrsministerium, seine letzte Dienststelle war der Bevollmächtigte für den Nahverkehr in Breslau oder vielleicht auch die ihm entsprechende Dienststelle in Düsseldorf. Voraussetzung für seine Ansprüche ist nach § 52 Regelungs-Gesetz und § 2 Ziff.1 der 3.DVO i.d.F. vom 10.Juni 1955 (BGBl. I, 283), daß er am 31.März 1938 mindestens 10 Jahre im öffentlichen Dienst stand oder vertraglich nur aus wichtigem Grunde kündbar war und ferner auch auf Grund seines Arbeitsvertrages Versorgungsansprüche hatte. Seine Ansprüche haben also ihre Grundlage in dem früheren Arbeitsverhältnis, sie ergeben sich eben im Hinblick auf dieses frühere Verhältnis und gestalten so ihren Charakter. Damit ist die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gemäß § 2 Ziff. 2 ArbGG begründet. Eine andere Auffassung würde dem inneren Zusammenhang zwischen dem früheren Arbeitsverhältnis und dem jetzigen Anspruch nicht gerecht. Ein Anspruch auf Wiedereinstellung, für den der Rechtsweg nicht zulässig ist (BAG 1, 205/209), ist nicht geltend gemacht. Nach § 2 Abs.4 ArbGG ist die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen auch dann gegeben, wenn der Rechtsstreit zwischen Rechtsnachfolgern der ursprünglichen Parteien des Arbeitsvertrages geführt wird, und den Rechtsnachfolgern stehen gleich Personen, die kraft Gesetzes an die Stelle der sachlich Berechtigten und Verpflichteten getreten sind. Das letztere aber ist hier der Fall. Das Regelungs-Gesetz legt zwar die Verpflichtung zur Unterbringung und Versorgung im allgemeinen dem früheren Dienstherrn oder der Körperschaft, die die Auf-



- 6 -

gaben des früheren Dienstherrn übernommen hat, auf (vgl. §§ 63, 82 RegGes.). Soweit jedoch ein solcher Dienstherr nicht vorhanden ist, wie insbesondere im Falle des § 1 Abs.1 b Regelungs-Gesetz, obliegt nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 57 des Gesetzes entsprechend dem Grundsatz des Art. 120 GG die Pflicht zur Erfüllung der Ansprüche dem Bund, an dessen Stelle wiederum gemäß § 58 Abs.2 Satz 2 Regelungs-Gesetz die Länder, die Zahlung zu leisten haben, die deshalb auch gemäß § 59 a Regelungs-Gesetz zu verklagen sind. Sie sind also im Sinne des § 2 Abs.4 ArbGG in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis kraft Gesetzes an die Stelle des früheren Arbeitgebers getreten (so auch das Bundesverwaltungsgericht). Es handelt sich somit bei den Bestimmungen der §§ 58, 59 a Regelungs-Gesetz entgegen der Meinung des angefochtenen Urteils nicht nur um eine reine Auftragsübertragung im öffentlich-rechtlichen Sinne, sondern auch um eine Bestimmung über die Rechtsnachfolge, insbesondere im prozessualen Sinne.

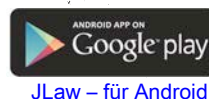
Das Arbeitsgerichtsgesetz hat entgegen der Meinung des angefochtenen Urteils die Grenzen für die Zuständigkeit zwischen den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten nicht danach gezogen, wer Partei in dem Rechtsstreit ist, ob also etwa ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber verklagt. Entscheidend ist vielmehr der sachliche Charakter des Anspruchs, nämlich ob der Anspruch aus einem Arbeitsverhältnis herrührt. Das war, wie die Gründe des Urteils BAG 1, 205 ergeben, die Grundlage, von der aus die Frage, ob für die Versorgungsansprüche der Arbeitnehmer die Verwaltungsgerichte oder die Arbeitsgerichte zuständig sind, entschieden worden ist. Das muß auch für den vorliegenden Fall gelten, wo es sich um die Frage der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte oder der ordentlichen Gerichte handelt.

Aus diesen Gründen ist somit die Zuständigkeit der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeitsgerichte auch für den vorliegenden Rechtsstreit gegeben. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und der Rechtsstreit zu der bisher noch nicht erfolgten sachlichen Nachprüfung der Ansprüche an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr.Müller

Denecke

Dr.Simons

Dr.Erich Frey

Doertenbach

